



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 21. Juli 2023 · Nummer 20

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von oberirdischen Gewässern

Seite 1

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anlieger- gebrauchs von oberirdischen Gewässern

Auf Grundlage der §§ 44 und 45 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I 2012 Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde folgende Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr untersagt.

Die Allgemeinverfügung erstreckt sich auf

- die Städte Spremberg/ Grodk und Drebkau/ Drjowk;
- die Gemeinden Kolkwitz/ Gołkojce und Neuhausen/Spree / Kopańce/Sprjewja,
- die Gemeinden Wiesengrund/ Łukojsce und Felixsee/ Feliksowy Jazor des Amtes Döbern-Land/ Amt Derbno-kraj
- sowie auf alle Gemeinden der Ämter Peitz/ Picnjo und Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Blota).

2. Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung können bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit dem 06.07.2023 wird in der Spree am Pegel Leibsch aufgrund zu geringer Niederschläge und hoher Temperaturen ein Abflusswert von 4,5 m³/s dauerhaft unterschritten. Zum Erhalt des Mindestabflusses wurden bereits die Abgaben aus den zur Verfügung stehenden sächsischen Speichern sowie der Talsperre Spremberg erhöht und Ausleitungen aus der Spree gemäß Phase 1 des Niedrigwasserkonzeptes für das mittlere Spreegebiet (bestätigte Fassung vom 29.09.2021) reduziert. Dennoch ist eine signifikante Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation aufgrund der prognostizierten trockenen und warmen Witterung vorerst nicht zu erwarten.

Um einer weiteren Verminderung der Wasserführung in den kommenden Tagen und Wochen entgegenzuwirken, ist zusätzlich die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs, d. h. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern durch die Eigentümer der an die Gewässer grenzenden Grundstücke bzw. die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) erforderlich.

II. Rechtliche Würdigung

Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 Abs. 2 und 126 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung sachlich und örtlich für den Erlass und Vollzug dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Gemäß § 26 Abs. 1 WHG ist für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers (hier: Entnehmen von Wasser) durch die Eigentümer oder die dazu berechtigten Personen für den eigenen Bedarf eine Erlaubnis nicht erforderlich, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Verminderung der Wasserführung und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist. Gemäß § 26 Abs. 2 WHG gilt dies auch für die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Durch das Brandenburgische Wassergesetz ist nichts anderes bestimmt.

Gemäß der §§ 44 und 45 BbgWG kann die untere Wasserbehörde die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung beschränken oder ganz verbieten, um

- die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
- zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben der Maßnahmenprogramme erreicht werden,
- Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

Der Erlass einer Allgemeinverfügung steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde.

zu 1.)

Durch diese Allgemeinverfügung wird den Grundstückseigentümern bzw. Anliegern die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr untersagt bzw. zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr gestattet.

Wie bereits dargelegt, ist witterungsbedingt eine Niedrigwassersituation eingetreten, deren Ende derzeit nicht absehbar ist. Diese Situation beeinträchtigt den Wasserhaushalt bereits. Jede hinzukommende Wasserentnahme über Pumpvorrichtungen ist im Einzelnen und in der Summe dazu geeignet, die ohnehin geringe Wasserführung weiter zu vermindern, die Wasserbeschaffenheit nachteilig zu verändern und damit den Wasserhaushalt mehr als bereits eingetreten zu beeinträchtigen.

Die untere Wasserbehörde hält es deshalb für erforderlich, wasserbehördlich regelnd in die Gewässerbewirtschaftung einzugreifen und entsprechend dem ihr gemäß § 44 BbgWG eingeräumten Ermessen durch den Erlass einer Allgemeinverfügung tätig zu werden, um eine weitere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden und ggf. eine Verbesserung zu erreichen.

Die zeitliche Einschränkung der Entnahme ist dabei ein geeignetes Mittel, Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen zu reduzieren und damit die bereits beeinträchtigte Wasserführung und den Wasserhaushalt zu schonen. Im Übrigen entspricht die Maßnahme der gemeinsam im Niedrigwasserkonzept für das mittlere Spreegebiet vom 29.09.2021 festgelegten Vorgehensweise zur Wasserbewirtschaftung in Niedrigwasser-Verhältnissen bei Phase 1.

Die zeitliche Einschränkung der Entnahme stellt außerdem das mildeste Mittel zur Zielerreichung dar. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass das gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG als Gemeingebrauch eingestufte Entnehmen von Wasser mit Handgefäßen von der Allgemeinverfügung unberührt bleibt.

Die zeitliche Einschränkung der Entnahme ist auch angemessen. Bei den derzeitigen und voraussichtlich niedrig bleibenden Wasserständen überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Lebensgrundlage Wasser und den gewässerökologischen Belangen die etwaigen privaten Interessen an einer unregulierten und unbeschränkten Entnahme von Wasser. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die ohnehin schon belastete Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern und die notwendige natürliche Selbstreinigungskraft ohne jegliche Beschränkung in absehbarer Zeit weiter verschlechtern würde. Das Interesse, den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch Abpumpen von Wasser uneingeschränkt auszuüben, muss deswegen in der aktuellen Situation gegenüber dem Schutz der Gewässer und des Wasser- und Naturhaushalts zurückstehen.

zu 2.)

Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllt wird, kann gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung in Ausnahmefällen auf Antrag und nach fachlicher Prüfung die Erteilung einer widerruflichen Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

zu 3.)

Die Befristung dieser Allgemeinverfügung richtet sich nach den generellen Anforderungen an den Erlass von Nebenbestimmungen gemäß § 36 VwVfG und steht insofern im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Wasserbehörde. Bei der Ermessensausübung sind die Belange des Allgemeinwohls gegenüber den Belangen der von der Allgemeinverfügung betroffenen Per-

sonen abzuwägen. Grundsätzlich kann die Entnahmeeinschränkung erst widerrufen werden, wenn eine stabile Wasserführung oberhalb des festgelegten Mindestabflusses von 4,5 m³/s zu beobachten ist. Ein Ende dieser Niedrigwassersituation ist jedoch derzeit nicht absehbar, so dass eine konkrete Befristung der Allgemeinverfügung als nicht zweckmäßig erachtet wird. Aus diesem Grund wird im Rahmen des Ermessens auf eine Befristung verzichtet und stattdessen unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung ein Widerruf gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG vorbehalten.

zu 4.)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden und sich dadurch die Niedrigwassersituation weiter verschärft. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse.

zu 5.)

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil die Einhaltung einer gewöhnlichen Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen den unmittelbaren und effektiven Schutz der Wasserreserven und Gewässerökosysteme zu weit verzögern würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen. Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hinweise

1. Der Gemeingebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 43 Abs. 1 BbgWG (z. B. das Schöpfen mit Handgefäßen, Baden, Tauchen oder Viehtränken) wird durch diese Allgemeinverfügung nicht eingeschränkt. Insbesondere das Schöpfen und Viehtränken sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.

2. Die Entnahmeeinschränkung gilt nicht für zugelassene Benutzungen. Die Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.

3. Die untere Wasserbehörde behält sich vor, bei einer nicht nur kurzfristigen Unterschreitung eines Mindestabflusses von 2,5 m³/s am Pegel Leibsch diese Allgemeinverfügung zu verschärfen und ein ganztägiges Entnahmeverbot zu erlassen.

4. Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), der 20.07.2023

in Vertretung

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter